

beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl dieser beantragten Gemeindestruktur beträgt 8.855 Einwohner.

Die Städte Roßleben (4.984 Einwohner) und Wiehe (1.900 Einwohner) sowie die Gemeinden Donndorf (794 Einwohner) und Nausitz (167 Einwohner) haben ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Roßleben-Wiehe“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.665 Einwohner.

Die Stadt Artern/Unstrut (5.533 Einwohner) sowie die Gemeinden Heygendorf (545 Einwohner) und Voigtstedt (880 Einwohner) haben ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Artern“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.857 Einwohner.

Im Kyffhäuserkreis haben die Stadt Heldrungen (2.266 Einwohner) sowie die Gemeinden Bretleben (529 Einwohner), Gorsleben (506 Einwohner), Hauteroda (497 Einwohner), Hemleben (222 Einwohner) und Oldisleben (2.196 Einwohner), sechs der insgesamt acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „An der Schmücke“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.028 Einwohner.

Im Landkreis Nordhausen haben die Stadt Bleicherode (6.157 Einwohner) und die Gemeinden Etzelsrode (93 Einwohner), Friedrichsthal (223 Einwohner), Kleinbodungen (345 Einwohner) und Kraja (292 Einwohner) sowie vier von sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“, die Gemeinden Hainrode/Hainleite (356 Einwohner), Nohra (821 Einwohner), Wipperdorf (1.364 Einwohner) und Wolframshausen (933 Einwohner), ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Bleicherode“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 8.017 Einwohner.

Im Saale-Holzland-Kreis haben die Stadt Stadtroda (5.893 Einwohner) und die Gemeinden Quirla (515 Einwohner) und Bollberg (291 Einwohner) die Auflösung der Gemeinden Quirla und Bollberg und ihre Eingliederung in die Stadt Stadtroda beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 4.667 Einwohner.

Im Saale-Orla-Kreis haben die Gemeinden Birkenhügel (367 Einwohner), Blankenberg (913 Einwohner), Blankenstein (726 Einwohner), Harra (826 Einwohner), Neundorf (561 Einwohner), Pottiga (409 Einwohner) und Schlegel (315 Einwohner), die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ sind, ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Gemeinde „Rosenthal am Rennsteig“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 2.805 Einwohner.

Im Saale-Orla-Kreis haben aus der Verwaltungsgemeinschaft „Seenplatte“ die Mitgliedsgemeinden Bucha (90 Einwohner) und Knau (627 Einwohner) die Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Bucha in die Gemeinde Knau innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 496 Einwohner.

Im Saale-Orla-Kreis haben die Stadt Neustadt an der Orla (8.158 Einwohner) und die Gemeinde Stanau (119 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Stanau und ihre Eingliederung

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019
(ThürGNGG 2019)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadt Schmölln, Gemeinden Altkirchen und Drogen, Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ (Landkreis Altenburger Land)
- § 2 Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel, Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld)
- § 3 Stadt Heilbad Heiligenstadt und Gemeinde Bernterode, Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ (Landkreis Eichsfeld)
- § 4 Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Kallmerode sowie Stadt Dingelstädt und Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen, Verwaltungsgemeinschaft „Dingelstädt“ (Landkreis Eichsfeld)
- § 5 Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Bufleben, Friedrichswerth, Goldbach, Haina, Hochheim, Remstädt, Sonneborn, Wangenheim, Warza und Westhausen, Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ (Landkreis Gotha)
- § 6 Stadt Ohrdruf und Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis (Landkreis Gotha)
- § 7 Stadt Themar und Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ (Landkreis Hildburghausen)
- § 8 Stadt Eisfeld und Gemeinde Sachsenbrunn (Landkreis Hildburghausen)
- § 9 Stadt Bad Colberg-Helddorf, Gemeinden Gompertshausen und Hellingen (Landkreis Hildburghausen)
- § 10 Gemeinden Masserberg und Schleusegrund (Landkreis Hildburghausen)
- § 11 Stadt Ilmenau und Gemeinden Frauenwald und Stützerbach sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig, Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“, Ilm-Kreis
- § 12 Stadt Arnstadt und Gemeinde Wipfratal (Ilm-Kreis)
- § 13 Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Ilm-Kreis
- § 14 Stadt Großbreitenbach, Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Wildenspring, Neustadt am Rennsteig, Herschdorf und Katzhütte, Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“, Stadt Ilmenau, Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, Ilm-Kreis und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- § 15 Städte Artern/Unstrut, Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Roßleben und Wiehe sowie Gemeinde Donndorf und die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpfeffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt, Verwaltungsgemeinschaft „Mittelzentrum Artern“ (Kyffhäuserkreis)
- § 16 Stadt Heldrungen sowie Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen und Oldisleben, Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ (Kyffhäuserkreis)
- § 17 Stadt Bleicherode sowie Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Kleinbodungen, Kraja, Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra sowie die Gemeinden Großlohra, Hainrode/Hainleite, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen, Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ (Landkreis Nordhausen)
- § 18 **Stadt Stadroda und Gemeinden Quirla und Bollberg (Saale-Holzland-Kreis)**
- § 19 Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ (Saale-Orla-Kreis)
- § 20 Gemeinden Bucha und Knau (Saale-Orla-Kreis)
- § 21 Stadt Neustadt an der Orla und Gemeinde Stanau (Saale-Orla-Kreis)
- § 22 Stadt Schleiz und Gemeinde Crispendorf, Verwaltungsgemeinschaft „Ranis-Ziegenrück“ (Saale-Orla-Kreis)

(3) Die Stadt Bleicherode sowie die Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Hainrode/Hainleite, Kleinbodungen, Kraja, Nohra, Wipperdorf und Wolframshausen werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neugebildete Gemeinde führt den Namen „Bleicherode“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

(5) Der Stadtrat der neugebildeten Stadt Bleicherode entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(6) Die nach Absatz 3 Satz 2 neugebildete Stadt Bleicherode nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Großlohra, Kehmstedt, Kleinfurra, Lipprechterode und Niedergebra die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(7) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKKG abzuwickeln.

§ 18

Stadt Stadtroda und Gemeinden Quirla und Bollberg (Saale-Holzland-Kreis)

(1) Die Gemeinden Quirla und Bollberg werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Stadtroda eingegliedert. Die Stadt Stadtroda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Quirla, Möckern und Ruttersdorf-Lotschen und der Stadt Stadtroda vom 22. September 1995 (GVBl. S. 329) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Quirla auf die Stadt Stadtroda betrifft. Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Bollberg und der Stadt Stadtroda vom 22. September 1995 (GVBl. S. 326) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben.

§ 19

Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ (Saale-Orla-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“, bestehend aus den Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Birkenhügel, Blankenburg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neugebildete Gemeinde führt den Namen „Rosenthal am Rennsteig“.

- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Deuna und um je zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Gerterode, Hausen und Kleinbartloff erweitert.
- (3) Der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bernterode erweitert.
- (4) Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kallmerode erweitert.
- (5) Der Stadtrat der Stadt Ohrdruf wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils fünf Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Crawinkel, Gräfenhain und Wölfis erweitert.
- (6) Der Stadtrat der Stadt Eisfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um acht Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Sachsenbrunn erweitert.
- (7) Der Stadtrat der Stadt Ilmenau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Frauenwald und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Stützerbach erweitert.
- (8) Der Stadtrat der kreisfreien Stadt Suhl wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Gehlberg erweitert.
- (9) Der Stadtrat der Stadt Arnstadt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wipfrotal erweitert.
- (10) Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen/Kyffhäuser wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ringleben und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ichstedt erweitert.
- (11) Der Stadtrat der Stadt Stadroda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Quirla und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bollberg erweitert.
- (12) Der Gemeinderat der Gemeinde Knau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bucha erweitert.
- (13) Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Stanau erweitert.
- (14) Der Stadtrat der Stadt Schleiz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Crispendorf erweitert.
- (15) Der Stadtrat der Stadt Königsee wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dröbischau und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Oberhain erweitert.
- (16) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld erweitert.

Die Gemeinden Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra, welche bisher von der Stadt Bleicherode erfüllt werden, haben keinen Beschluss zur Bildung der Landgemeinde „Bleicherode“ gefasst. In der derzeitigen Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform wird eine Eingliederung der Gemeinden Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra gegen ihren Willen nicht durchgeführt. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden. Die Gemeinden Kehmstedt (468 Einwohner), Lipprechterode (534 Einwohner) und Niedergebra (666 Einwohner) haben jeweils deutlich unter 3.000 Einwohner. Die nach Absatz 2 Satz 2 neugebildete Stadt wird daher als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Bleicherode die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) für die Gemeinden Kehmstedt, Lipprechterode und Niedergebra wahrnehmen.

Die Gemeinden Kleinfurra und Großlohra, welche Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ sind, haben auch keinen Beschluss zur Bildung der Landgemeinde „Bleicherode“ gefasst, sondern beabsichtigen weiterhin in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform selbstständig zu bleiben. Aufgrund der Beteiligung der vier Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ an der beantragten Neugliederungsmaßnahme würde ein Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft mit den verbleibenden zwei Mitgliedsgemeinden, den Gemeinden Kleinfurra und Großlohra, nicht gewährleistet, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, rechtssicher, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich erfüllen kann.

Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohner einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden. Die Gemeinden Kleinfurra (1.073 Einwohner) und Großlohra (925 Einwohner) haben jeweils deutlich unter 3.000 Einwohner. Die nach Absatz 2 Satz 2 neugebildete Stadt Bleicherode nimmt daher für die verbleibenden beiden Mitgliedsgemeinden Kleinfurra und Großlohra der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ ebenfalls die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 51 wahr.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ abzuwickeln ist.

Zu § 18 (Stadt Stadtroda und Gemeinden Quirla und Bollberg – Saale-Holzland-Kreis –):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinden Quirla (515 Einwohner) und Bollberg (291 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Stadtroda (5.893 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Stadtroda und der beteiligten Gemeinden Quirla und Bollberg liegen vor. Darüber hinaus wurde der von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern der jeweiligen Gemeinden unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Saale-Holzland-Kreis als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Für die erweiterte Stadt Stadtroda sind 4.667 Einwohner im Jahr 2035 vorausberechnet. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern nicht.

Durch die Neugliederung wird die finanzielle und personelle Leistungskraft der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden verbessert. Die Stadt Stadtroda als Mittelzentrum wird gestärkt. Damit stellt die Eingliederung der Gemeinden Quirla und Bollberg in die Stadt Stadtroda einen ersten Schritt hin zu einer leitliniengerechten Struktur dar. Weitere Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden sind möglich. Da die Neugliederung freiwillig ist, sind die übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Stadtroda sowie der Gemeinden Quirla und Bollberg für die Neugliederung von besonderer Bedeutung.

Für die umliegenden Gemeinden sind Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden ebenfalls möglich. Sie werden durch die Eingliederung der Gemeinden Quirla und Bollberg in die Stadt Stadtroda nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Für die Gemeinden Möckern und Ruttersdorf-Lotschen nimmt die Stadt Stadtroda weiterhin die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr. Ihre Eingliederung in die erweiterte Stadt Stadtroda bleibt möglich.

Die Stadt Stadtroda ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Quirla und Bollberg sind nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Stadtroda zugeordnet. Eine direkte Grenze der Stadt Stadtroda oder der Gemeinden Quirla und Bollberg zu einem Oberzentrum oder einem anderen Mittelzentrum besteht nicht.

Zwischen der Stadt Stadtroda, der Gemeinde Quirla und der Gemeinde Bollberg bestehen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Stadt Stadtroda nimmt bereits jetzt, als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Quirla und Bollberg, eine zentrale Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion wahr. In der Stadt Stadtroda befinden sich Geschäfte des täglichen Bedarfs, Ärzte, Fachärzte, ein Krankenhaus von überörtlicher Bedeutung, Apotheken, Banken und Tankstellen.

Im motorisierten Individualverkehr beträgt die Entfernung zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Quirla circa drei Kilometer. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Bollberg beträgt etwa sechs Kilometer.

Im öffentlichen Personennahverkehr bestehen über die Stadt Stadtroda zahlreiche Busverbindungen in Zentrale Orte der Region, wie nach Jena, Kahla, Schleiz, Hermsdorf oder Eisenberg. Darüber hinaus gibt es einen Bürgerbus, der regelmäßig die Stadt Stadtroda und die Gemeinden Quirla und Bollberg anfährt.

In der Vergangenheit hat die Stadt Stadtroda bereits zentrale Dienstleistungs- und Verwaltungsaufgaben für die Gemeinden des sie umgebenden ländlichen Raums übernommen. Sie war bis 1994 Kreisstadt. Davor war sie Verwaltungssitz des Westkreises des Herzogtums Sachsen-Altenburg.

Die Betreuung der Kinder wird von den Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtroda und der Gemeinde Mörsdorf, mit welcher eine Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung der Kinderbetreuung besteht, übernommen. In der Stadt Stadtroda gibt es zwei Kindertagesstätten mit insgesamt 224 Plätzen. In Quirla gibt es eine weitere Kindertagesstätte mit 40 Plätzen. Die Gemeinde Bollberg verfügt nicht über eine Kindertagesstätte.

Das Einzugsgebiet der Schulen in der Stadt Stadtroda (Grundschule, Regelschule, Gymnasium, Musikschule und Volkshochschule) umfasst auch das Gebiet der Gemeinden Quirla und Bollberg.

Die Stadt Stadtroda und die Gemeinde Quirla unterhalten jeweils eine freiwillige Feuerwehr. Die freiwillige Feuerwehr in Stadtroda übernimmt auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit als Stützpunkfeuerwehr zusätzliche Aufgaben im Brandschutz, unter anderem für die Gemeinde Bollberg, die nicht über eine freiwillige Feuerwehr verfügt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Quirla 72 Euro und in der Gemeinde Bollberg 260 Euro. Die Gemeinden liegen damit unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Stadt Stadtroda liegt mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.250 Euro über diesem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Bollberg mit 835 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro Steuereinnahmen je Einwohner. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Stadtroda mit 620 Euro und der Gemeinde Quirla mit 464 Euro liegen unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Stadtroda gesteigert werden kann.

Zu Absatz 2:

§ 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Quirla, Möckern und Ruttersdorf-Lotschen und der Stadt Stadtroda vom 22. September 1995 (GVBl. S. 329) und § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Bollberg und der Stadt Stadtroda vom 22. September 1995 (GVBl. S. 326) bestimmen, dass die Stadt Stadtroda für die Gemeinden Quirla, Möckern, Ruttersdorf-Lotschen und Bollberg als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung sind diese Regelungen aufzuheben, soweit sie sich auf die einzugliedernden Gemeinden Quirla und Bollberg beziehen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Möckern und Ruttersdorf-Lotschen haben keinen Eingliederungsbeschluss gefasst. Deswegen gelten die Verordnungen für diese Gemeinden fort.

Zu § 19 (Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel, Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ – Saale-Orla-Kreis –):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Gemeinden Birkenhügel (367 Einwohner), Blankenberg (913 Einwohner), Blankenstein (726 Einwohner), Harra (826 Einwohner), Neundorf (561 Einwohner), Pottiga (409 Einwohner) und Schlegel (315 Einwohner) werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein, Harra, Neundorf, Pottiga und Schlegel liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 19. März 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Saale-Orla-Kreis als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrags bestätigt.